



Radlobby Oberes Mühlviertel

E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at

Rohrbach-Berg, 02.07.2026

**Informationsbegehren betreffend Sachverständigen-
gutachten und Unterlagen zur abgelehnten
Tempo-30-Zone im Stadtzentrum Rohrbach,
Linzer Straße, vom 08.06.2026 - Informationsgewährung**

Sehr geehrte Antragsteller!

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zu Informationen betreffend Sachverständigengutachten und Unterlagen zur abgelehnten Tempo-30-Zone im Stadtzentrum Rohrbach, Linzer Straße, am 08.06.2026 erhalten. Diesem Antrag kommen wir innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Wir haben dabei die Zuständigkeit beurteilt und in der Folge auch die in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der begehrten Informationen einerseits und an der Geheimhaltung der Informationen andererseits gegeneinander abgewogen. Nach dieser Prüfung können wir folgende Informationen geben:

Dem Informationsbegehren steht zunächst die gesetzliche Zuständigkeitsordnung der Straßenverkehrsordnung sowie die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Gemeinde und Bezirksverwaltungsbehörde entgegen.

Gemäß § 43 Abs 1 StVO 1960 werden Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote durch Verordnung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde erlassen. Die Zuständigkeit ergibt sich dabei nicht aus § 43 StVO selbst, sondern aus den §§ 94 ff StVO. Für den vorliegenden Sachverhalt ist insbesondere § 94d StVO maßgeblich, wonach die dort genannten Angelegenheiten der Straßenpolizei in den eigenen Wirkungsbereich der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg fallen. Diese handelt dabei als eigenständige Behörde mit originärer Entscheidungskompetenz.

Diese Zuständigkeitsordnung findet ihre verfassungsrechtliche Grundlage in Art 118 Abs 2 und Abs 3 Z 4 B-VG. Danach obliegt der Gemeinde die Besorgung der örtlichen Straßenpolizei im eigenen Wirkungsbereich, sofern die Angelegenheit überwiegend im örtlichen Interesse gelegen und geeignet ist, innerhalb der örtlichen Gemeinschaft wahrgenommen zu werden. Die Erlassung

straßenpolizeilicher Verordnungen nach § 43 StVO zählt gemäß § 94d StVO ausdrücklich zu diesen Angelegenheiten.

Aus dieser gesetzlichen Konzeption folgt, dass der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als Bezirksverwaltungsbehörde weder eine Mitwirkungs-, Genehmigungs- noch Vorprüfungs-kompetenz zur gemeindebehördlichen Interessenabwägung oder zur Erlassung einer Verordnung nach § 43 Abs 4a StVO zukommt. Ebenso besteht keine Verpflichtung der Gemeinde, die ihrer Entscheidung zugrunde liegenden Ermittlungsunterlagen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.

An dieser verfassungs- und einfachgesetzlich geregelten Kompetenzordnung vermag das Informationsfreiheitsgesetz nichts zu ändern. Es begründet weder einen Anspruch auf Informationsbeschaffung durch eine sachlich unzuständige Behörde noch eine Verpflichtung zur Einholung oder rechtlichen Aufbereitung von Informationen aus einem fremden Verwaltungsverfahren. Das Informationszugangsrecht knüpft an die bestehende Zuständigkeitsordnung an und vermag diese weder zu erweitern noch zu verändern.

Soweit sich Ihr Informationsbegehren auf die Entscheidungsfindung, die Sachverhaltsermittlung, die Interessenabwägung oder die Begründung der auf Grundlage des § 43 Abs 4a StVO erlassenen Verordnung bezieht, ist daher ausschließlich die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg informationspflichtiges Organ im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes.

Ungeachtet der fehlenden Zuständigkeit und ohne Anerkennung einer diesbezüglichen Rechtspflicht wird Ihrem Informationsinteresse im Sinne einer bürgernahen und transparenten Verwaltung insoweit entsprochen, als der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zwei verkehrstechnische Stellungnahmen eines Amtssachverständigen vom 19.12.2025 und vom 26.06.2026 zur bloßen Information vorliegen und Ihnen daher übermittelt werden.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Valentin Pühringer

Beilagen:

Verkehrstechnische Stellungnahme vom 19.12.2025

(Ergänzende) Verkehrstechnische Stellungnahme vom 26.06.2026

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-ro.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Am Teich 1, 4150 Rohrbach-Berg, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-rohrbach.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhrohrbach.htm.